

§ 1148 BGB

Bei der Verfolgung des Rechts aus der Hypothek gilt zugunsten des [Gläubigers](#) derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.